

XI. (Testament und Zeugschaft.) In einer Konferenz unseres Stiftskapitels im Frühling 1910 hatte ich nachfolgenden Fall zu besprechen und zu lösen.

Petrus setzt den Paulus zum Universalerben ein und übergibt ihm auch das betreffende Testament. In jener Nacht nun, in welcher Petrus stirbt, brennt das Haus des Paul nieder und dabei verbrennt auch das Testament. Die natürlichen Erben des Petrus treffen nun alle Anstalten, um von dem Nachlaß des Petrus Besitz zu ergreifen, — trotz der Behauptung eines auch in ihren Augen sehr glaubwürdigen Zeugen, daß er das Testament des Petrus kurz vor dessen Tod gelesen und gesehen habe, daß darin Paulus zum Universalerben eingesetzt und einige Legate ad *pias causas* bestimmt worden seien. —

Wozu sind die natürlichen Erben *quoad justitiam* verpflichtet und wie sind sie im Beichtstuhl zu behandeln?

Antwort: Nach dem bürgerlichen Gesetz für das Kaisertum Oesterreich liegt der Fall klar und unzweideutig. Der § 727 des B. G. besagt: „Wenn der Verstorbene keine gültige Erklärung des letzten Willens hinterlassen hat . . . so findet die gesetzliche Erbfolge ganz oder zum Teil statt.“ § 728: „In Ermangelung einer gültigen Erklärung des letzten Willens fällt die ganze Verlassenschaft des Verstorbenen den gesetzlichen Erben zu.“

Eine gesetzesgültige mündliche Testamentserklärung ist nach dem *casus* nicht vorhanden, das Schriftstück ist verloren, ergo hat Paulus von staatswegen auf das Testament i. e. die Hinterlassenschaft absolut keinen Rechtstitel. Der eine Zeuge ist absolut ungenügend, um einen Rechtsanspruch für Paulus zu begründen.

Nach dem kanonischen Recht und damit auch nach der katholischen Moral genügt ebenfalls ein Zeuge und mag er noch so glaubwürdig sein, nicht (Alfons von Liguori, Laymann, Holzmann, Lacroix, Viva, Roldin etc.), um eine Verpflichtung *quoad justitiam* zu begründen (aus einem in Verlust geratenen Testament oder wenn überhaupt nie eines vorhanden war). Die Erben sind daher auch *pro foro conscientiae* nicht im mindesten verpflichtet, dem Paulus auch nur einen Heller auszuzahlen.

Anders verhält sich die Sache aber für die Erben *quoad pias dispositiones*. Die Moralthologen lehren fast einhellig, daß die Erben im Gewissen verpflichtet seien, Vermächtnisse zu frommen Zwecken auszuzahlen, auch dann, wenn sie gar nicht testamentarisch sind, wenn nur der Wille des Verstorbenen sicher bezeugt ist. Zwei Zeugen genügen hier, um eine Verpflichtung *pro foro conscientiae* aufzuerlegen.

Selbstverständlich sind die natürlichen Erben nicht gehalten, in aller Welt nach Zeugen zu forschen, ob nicht außertestamentarische Verfügungen des Erblassers ad *causas pias* vorhanden seien. Aber *nostro in casu* ist die Kenntnis der Aussage des Zeugen Paulus

und des anderen genannten glaubwürdigen Zeugen über die gemachten Legate ad causas pias im verlorenen Testamente für die Erben hinreichend, um ihnen die obligatio haec legata solvendi pro foro conscientiae aufzuerlegen.

In ganz besonderer Weise gilt aber hier für den confessarius die Mahnung, die Erben, die bona fide nichts zahlen, in bona fide relinquere, wenn er voraussieht, daß eine diesbezügliche Mahnung nicht von Erfolg begleitet wurde. Delama sagt: „Confessarius habitâ ratione ignorantiae fidelium, qui saepius aegre sibi suadent, praefatam assertionem veram esse, plerumque illos in bonâ fide relinquere debet, et hoc juxta communem doctrinam quoad opportunitatem monendi, vel non monendi poenitentes, qui sunt in bona fide circa aliquam justitiae obligationem. Quodsi confessarius interrogetur respondebit.“¹⁾ Dem letzten Satz möchte ich noch etwas beifügen: Ueber die Existenz des Testamentes besteht kein dubium prudens. Darum kann man auch den Erben empfehlen und freundlich raten, den Paulus nicht ganz leer ausgehen zu lassen, in keinerlei Weise jedoch darf man sie ad hoc verpflichten.

Stift St. Florian.

Professor Dr. Spann.

XII. (Die Kommemoration der dies infra Octavam bei der Konkurrenz.) Die Acta S. Sedis 1908, pag. 411, brachten ein Decretum S. R. C. vom 5. Juni 1908 in Atrebaten., das in deutscher Uebersetzung auch in dieser Quartalschrift (1908, Seite 887) mitgeteilt wurde. Es lautet im Originaltext:

„De ordine servando quoad commemorationes in secundis Vesperis et de versu Fidelium animae.

Dubium I. Quando celebratur festum duplex Dominica infra Octavam communem, ponitur in Laudibus commemoratio Dominicae, deinde Octavae; debetne in secundis Vesperis idem ordo servari pro commemorationibus, si feria secunda sequenti fit Officium de die infra Octavam, vel poni primo loco commemoratio Octavae?

Dubium II. Quando feria VI. post Octavam Ascensionis recolitur festum duplex aut semiduplex quod in secundis Vesperis concurrit cum festo ejusdem ritus ob Vigiliam Pentecostes simplicando, debetne fieri prius commemoratio hujus festis simplicati ac postea feriae aut inversus ordo servari?“

(Das Dubium III. über den versus Fidelium animae vor dem Pontifikalamt übergehen wir hier).

„Resp. ad I. et II. Negative ad primam partem, affirmative ad secundam, juxta decretum n. 3843, Commemorationum in Vesperis 5. Febr. 1895, quia habetur concursus et commemoratio sumatur e primis Vesperis juxta Rubricas.“

¹⁾ Cfr. Gury n. 818 (Ed. rom. a P. Ballerini procurata). Delama Dr. Dionysius, Tractatus de justitia et jure² (Trient 1881) pag. 71 n. 96.